

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung**  
**des Zentrums für Geschlechtersensible Forschung (ZGF)/**  
**Center for Gender-Sensitive Research**  
**Vom 26. Februar 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-11.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Institutionelle Verankerung .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitglieder .....	3
§ 4 Mitgliederversammlung .....	4
§ 5 Leitungsgremium .....	5
§ 6 Geschäftsführung .....	5
§ 7 Fachbeirat .....	6
§ 8 Evaluation des Zentrums .....	7
§ 9 Wirtschaftsplan .....	7
§ 10 Inkrafttreten .....	8

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Institutionelle Verankerung**

(1) Das Zentrum für Geschlechtersensible Forschung (ZGF)/Center for Gender-Sensitive Research ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Koordinierung geschlechtersensibler Forschungsaktivitäten an der Universität; das Zentrum ist der Universitätsleitung zugeordnet.

(2) Ziele des ZGF sind die Bündelung und Ausweitung vorhandener Kompetenzen geschlechtersensibler Forschung an der Universität, die Verankerung der Geschlechterdimension im Beratungsprozess zur Drittmittelakquise sowie der bedarfsorientierte Transfer von Forschungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Das ZGF fördert geschlechtersensible Forschung und deren Transfer in Zusammenarbeit mit den Fächern der Universität.

(2) Das ZGF fördert die Kooperation mit Institutionen und Unternehmen sowie mit der nationalen und internationalen Forschung im Bereich der geschlechtersensiblen Forschung.

(3) Das ZGF ist Anlaufstelle für Beratungsbedarf bezogen auf Konzepte, Methodik und Anwendung geschlechtersensibler Forschung für alle Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des ZGF können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie promovierte und promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die geschlechtersensibel forschen, sowie Universitätsangehörige, die sich für den Transfer der Ergebnisse geschlechtersensibler Forschung engagieren. <sup>2</sup>Mitglieder des ZGF können zudem aus Mitteln des ZGF finanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und

Promovierende sowie wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein sowie aus aquirierten Drittmitteln des ZGF beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierende sowie wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, gemeinsam mit an der Universität zugehörigen Mitgliedern Anträge stellen und sich an der Durchführung von Projekten des ZGF beteiligen. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitgliedes endet durch Austrittserklärung des Mitglieds. <sup>4</sup>Sie kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der korrespondierenden Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds nicht mehr den Interessen des ZGF entspricht. <sup>5</sup>Mitglieder, die an andere Universitäten wechseln, können auf Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied fortsetzen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der gegenüber der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts,
- b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung,
- d) auf Beschluss der Mitgliederversammlung, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds nicht mehr den Interessen des ZGF entspricht.

(4) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.

(5) Die Mitglieder streben enge und regelmäßige Kooperation an.

(6) <sup>1</sup>Der Beitritt erfolgt durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag an das Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dieses entscheidet über den Antrag.

#### § 4

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen unter § 3 aufgeführten Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums bzw. im Auftrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im

Semester, zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt fristgerecht durch die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium und entscheidet über dessen Vorschläge zum Arbeitsprogramm des ZGF.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über Empfehlungen des Fachbeirats.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Stimmübertragung ist möglich.

## § 5

### Leitungsgremium

(1) Für die Leitung des ZGF (Leitungsgremium) werden für die Dauer von vier Jahren mindestens drei hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden auf Vorschlag aus dieser Gruppe gewählt.

(2) <sup>1</sup>Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird vom Leitungsgremium zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor gewählt. <sup>2</sup>Eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird vom Leitungsgremium zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums können nach Notwendigkeit und Absprache die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor vertreten.

(4) Das Leitungsgremium tritt auf Einladung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Das Leitungsgremium übernimmt die strategische Ausrichtung des ZGF und beschließt dessen langfristige Entwicklungsziele.

(6) Das Leitungsgremium genehmigt den jeweiligen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und nimmt den Wirtschaftsbericht des aktuellen Jahres zur Kenntnis.

## § 6

### Geschäftsführung

(1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt in Abstimmung mit dem Leitungsgremium und der Universitätsleitung sowie den Empfehlungen des Fachbeirats die Belange geschlechtersensibler Forschung innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Kontaktperson zur Universitätsleitung und anderen Einrichtungen zur Förderung geschlechterspezifischer Forschung. <sup>2</sup>Themenspezifische und bereichsbezogene Aufgaben können an Mitglieder des Leitungsgremiums delegiert werden.

(3) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## § 7

### Fachbeirat

(1) Dem ehrenamtlichen Fachbeirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- c) mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) mindestens vier externe Mitglieder aus der Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis unterstützen können, die über entsprechende Expertise verfügen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Leitungsgremiums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(3) Der Fachbeirat steht bei Entwicklungs- und Umsetzungsprozessen des ZGF beratend zur Seite.

(4) <sup>1</sup>Fachbeiratssitzungen finden wenigstens einmal jährlich virtuell statt. <sup>2</sup>Alle zwei Jahre tritt der Fachbeirat in Präsenz zusammen.

(5) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratsvorsitzende bzw. einen Beiratsvorsitzenden sowie eine stellvertretende Beiratsvorsitzende bzw. einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden für die Dauer ihrer bzw. seiner verbleibenden Amtszeit als Mitglied im Beirat nach § 7 Abs. 2; Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Evaluation des Zentrums

- (1) In Abständen von fünf Jahren findet eine Evaluation des ZGF durch zwei externe Gutachtende statt.
- (2) Zur Vorbereitung der Evaluation ist jährlich ein Bericht an die Universitätsleitung zu geben.
- (3) Näheres regeln separat zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

## § 9

### Wirtschaftsplan

- (1) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor stellt jährlich im Februar den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem ZGF voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und erwarteten Ausgaben enthält. <sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27. Februar 2025 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 und 5. Februar 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Februar 2025.**

**Bamberg, 26. Februar 2025**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 26. Februar 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2025.**